

Gesetzentwurf

Hannover, den 06.12.2023

Fraktion der AfD

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes****Artikel 1**

Das Niedersächsische Versammlungsgesetz in der Fassung vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465, 532), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) die Worte „Jedermann hat“ werden durch die Worte „Alle Deutschen und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben“ ersetzt.
 - b) Die Worte „mit anderen Personen“ werden gestrichen.
 - c) Dem Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Versammlungen sonstiger Ausländer bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.
³Sie kann erteilt werden, wenn Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten und Belange der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Niedersachsens nicht beeinträchtigt oder gefährdet sind.“
2. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a**Meinungskundgabe**

In einer Versammlung sind Meinungskundgaben in einer anderen als der deutschen oder einer nach Maßgabe der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Niedersachsen geschützten Sprache verboten.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach der Zahl „3“ ein Komma sowie die Angabe „3 a“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach der Zahl „3“ ein Komma sowie die Angabe „3 a“ eingefügt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „den §§ 3 und 3 a“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Der Nahostkonflikt hat auch Auswirkungen auf Niedersachsen. Zahlreiche Demonstrationen, die in unseren Städten stattfinden, haben den Konflikt zum Anlass. Oftmals kommt es im Verlauf der Demonstrationen zu Meinungskundgaben in verbaler und auch nonverbaler Form, die Straftatbestände erfüllen und somit nicht vom Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt sind. Auch das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen wird in Mitleidenschaft gezogen und ein zweifelhaftes Bild vermittelt, wenn Demonstrationen, die beispielsweise antisemitisch und islamistisch geprägt sind, nicht nur national, sondern auch international Aufsehen erregen.

Vielfach sind Anmelder und Teilnehmer dieser Demonstrationen Personen, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen und Konflikte aus ihren Herkunftsländern in unsere Straßen tragen. Polizisten der niedersächsischen Landespolizei, die die Demonstrationen begleiten, sind nicht immer unverzüglich in der Lage, Parolen und Schriften, die in nichtdeutscher Sprache geäußert bzw. gezeigt werden, zu verstehen und im Hinblick auf ihre Strafbarkeit einzuschätzen, um notwendige Maßnahmen ergreifen zu können.

Nicht erst seit 2015, als die Bundesrepublik Deutschland und Niedersachsen mit einer nie dagewesenen Masseneinwanderung konfrontiert wurde, tragen Ausländer Konflikte aus ihrer Heimat auf deutschen Straßen aus. Nur beispielhaft genannt sei der Konflikt zwischen Türken und Kurden sowie unter syrischen Staatsbürgern, die seit 2015 die größte Einwanderergruppe darstellen und ethnische sowie religiöse Konflikte untereinander austragen. Sie nutzen ihr Demonstrationsrecht mitunter, um ihre Sympathien für radikal-islamistische Terrororganisationen kundzutun. Auch andere terroristische Organisationen bzw. Ersatzorganisationen werden verherrlicht und erzeugen damit ein Konfliktpotenzial, das, wenn es in Gewalttätigkeiten ausbricht, nicht nur unsere Polizisten massiv gefährdet, die ihre Köpfe für fremde Konflikte hinhalten müssen, sondern alle Bürger, die Opfer gewalttätiger Auseinandersetzungen werden können. Darüber hinaus werden asylberechtigter Ausländer von ihren Verfolgern aus der Heimat auch in unserem Land durch die gleichen Personen und Parolen, vor denen sie geflohen sind, belästigt, körperlich angegangen oder sogar getötet. Auch hier sei nur beispielhaft die Volksgruppe der Jesiden genannt, die, geflohen vor dem Terror des Islamischen Staates, oftmals auch hierzulande in Angst leben und um ihre körperliche Unversehrtheit fürchten müssen.

Um diesen Verhältnissen zu begegnen, soll mit dem Gesetzentwurf erreicht werden, dass sich Ausländer aus Drittstaaten nicht ohne weiteres versammeln können. Im Gegensatz zu deutschen Staatsbürgern und EU-Ausländern soll ihr Demonstrationsrecht soweit eingeschränkt werden, dass beabsichtigte Demonstrationen nicht nur angezeigt, sondern ausdrücklich erlaubt werden müssen. Eine Erlaubnis kann nur dann in Betracht kommen, wenn weder eine Missachtung unserer Rechtsordnung zu befürchten ist, noch unsere staatlichen Interessen gefährdet sind.

Vor dem Hintergrund, dass die rechtlichen Hürden für Einbürgerungen immer weiter herabgesenkt werden und demnächst schon nach drei Jahren möglich sein sollen, ist es erforderlich, dass es auch Deutschen und EU-Ausländern untersagt wird, im Rahmen von Versammlungen, Meinungen in einer anderen Sprache als der deutschen kundzutun. Die Polizei muss jederzeit in der Lage sein, einschätzen zu können, ob gegen Versammlungen einzuschreiten ist, etwa weil antisemitische oder volksverhetzende Parolen gerufen werden.

Mit den Gesetzesänderungen wird verhältnismäßig in die Grundrechte eingegriffen und völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprochen. Es wird nicht verkannt, dass die Versammlungsfreiheit und damit die Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe zu den fundamentalen Rechten in einer demokratischen Gesellschaft gehören und grundlegend für diese sind. Doch ebenso wie die Meinungsfreiheit kann auch die Versammlungsfreiheit nicht grenzenlos gewährt werden. Die bereits durch das Niedersächsische Versammlungsgesetz normierten Einschränkungen, sind aufgrund der dargestellten Ereignisse entsprechend zu ergänzen. Mildere Mittel sind zu diesem Zweck nicht ersichtlich und die Einschränkungen erforderlich und angemessen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung)

Zusätzliche Kosten sind durch die Neuregelungen nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Mit der Änderung des § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes wird geregelt, dass sich nur noch Deutsche und EU-Ausländer auch ohne vorherige Erlaubnis versammeln dürfen. Nicht-EU-Ausländer bedürfen hingegen fortan einer Erlaubnis, um ihr Versammlungsrecht gegebenenfalls in Anspruch nehmen zu dürfen. Die Entscheidung hierüber wird in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt.

Der neu eingefügte § 3 a regelt, dass Meinungskundgaben nur noch in deutscher Sprache einschließlich deutscher Mundarten oder einer besonders geschützten Sprache erfolgen dürfen. Um das Verbot, seine Meinung in einer anderen Sprache kundzutun, durchsetzen zu können, werden die §§ 10 und 15, die die zuständige Behörde ermächtigen besondere Maßnahmen zu ergreifen, um den neuen § 3 a erweitert.

Zu Artikel 2:

In Artikel 2 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Klaus Wichmann
Parlamentarischer Geschäftsführer